

Der Josephinismus Ein regional wenig erforschtes Phänomen?

KURT SCHARR



Kaiser Joseph II. des Heiligen Römischen Reiches und Erzherzog von Österreich.
Farblithographie des 19. Jh. nach
einem Ölgemälde von

GERTRUDE CORNÉLIE MARIE DE PÉLICHY (1743-1825)
im Groeningemuseum Bruges.

Kurt Scharr

Priv.-Doz. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie, Universität Innsbruck.

ÜBER JOSEPH II. hat die Geschichtsschreibung uns bisher nur einseitige Darstellungen geliefert. Denn die Mitglieder seiner Familie, besonders seine Nachfolger, betrachteten ihn als den Totengräber der Monarchie, weshalb die amtlichen Historiker sein Andenken ziemlich lieblos behandelten. Die österreichischen Liberalen dagegen feierten ihn als Initiator des Liberalismus. Da die einen wie die anderen von vorgefassten Meinungen ausgingen, scheinen sie weder seinen wahren Charakter noch die vielfältigen Widersprüche in seinem Wesen verstanden zu haben.

FRANÇOIS FEJTŐ (FRANZ PLAN),
Joseph II. Kaiser und Revolutionär, 1954

Die Miscelle basiert auf einem Vortrag, der anlässlich der Enthüllung des Bass-Reliefs für Joseph II. in der Österreich-Bibliothek Klausenburg/Cluj-Napoca am 26. Oktober 2015 gehalten wurde. Der Beitrag ist Teil eines vom österreichischen Fonds zur Förderung der Wissenschaft (FWF) geförderten Projektes Der Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfonds 1783-1949 (P 24661; 2012-2016).

AUSGEHEND VON der Einschätzung Fejtös ist aus dem Blickwinkel Siebenbürgens und der 2015 in Klausenburg/ClujNapoca erfolgten Einweihung eines Reliefs für Joseph II. eine zentrale Frage zu formulieren: Wie können wir dieses komplexe und in der Forschung weithin immer noch vernachlässigte Phänomen „Josephinismus“ (ist es denn überhaupt eines?) insgesamt fassbar machen, ohne darüber die Wirkmächtigkeit in seiner Längen Dauer aus dem Blickfeld zu verlieren? Einer der zentralen Angelpunkte der josephinischen Reformen lag in der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Nicht nur, dass die Kirche im ausgehenden 18. Jahrhundert in ihrer (Herrschafts-)Struktur immer noch eine weitgehend vormoderne Verfasstheit aufwies, sie stand etwa dem vom Staat intendierten direkten Zugriff auf die Untertanen (die künftigen Staatsbürger) im Wege; sie lieferte über ihr Vermögen aber eben auch einen bedeutenden finanziellen Beitrag für die Durchführung der Reformen selbst. Zudem – und hier sehen wir die zeitübergreifende Wirkmächtigkeit der Prozesse des Josephinismus deutlich – bezieht die Kirche in Österreich bis heute Mittel aus dem Staatsbudget. Die Grundlage dafür geht auf der Einrichtung des Religionsfonds unter Joseph II. zurück.¹ Diese Gesichtspunkte sollen im Folgenden ein stärkeres Augenmerk erhalten. Zugleich will der Beitrag auf einen bislang in der Beschäftigung mit dem Josephinismus kaum ausreichend beachteten Aspekt – dessen regionale Auswirkungen im Vergleich – als Desiderat der Forschung hinweisen.

Der Josephinismus als eine bedeutende jedoch – zugegeben – spezifische Variante des aufgeklärten Absolutismus gilt in der Forschung unbestritten als eine gesamtgesellschaftliche Reformbewegung. Sein deklariertes Ziel lag in der Durchsetzung des modernen Staates. Zu den Charakteristika dieses Phänomens in den habsburgischen Ländern zählt, dass dieser Reformansatz weniger von einem übergeordneten philosophisch begründeten Ideengebäude, denn vielmehr von der eigentlichen Praxis der Aufklärung selbst ausging.²

Die dadurch angestoßenen prozesshaften Veränderungsbewegungen bzw. die Langzeitwirkungen sind in ihrer beträchtlichen Tiefe bislang noch viel zu wenig ausgeleuchtet worden.³ Dazu kommt ein nicht unbedeutender Faktor, seine regional differenzierte Wirkung.⁴ So widmen sich bis dato nur einige wenige Studien gerade den „Josephinismen“ auf Ebene der österreichischen Länder.⁵ Noch spärlicher verläuft die Auseinandersetzung über das durch den Joseph II. neu begründete Verhältnis von Kirche und Staat innerhalb konkreter Regionen des Habsburgerreiches.⁶ Es sind vor allem vergleichende Studien, die fehlen, und, die vorhandene Ergebnisse zur Wirkmächtigkeit dieses Reformphänomens zusammenführen könnten, um damit letztlich ein neues, räumlich differenziertes jedoch komponiertes Gesamtbild des Josephinismus für die Habsburgermonarchie zu schaffen.⁷

Schon mit den Reformansätzen unter Maria-Theresia kristallisierte sich die Kirche immer mehr als ein „störendes Element für den absolutistischen Verwaltungs- und Wirtschaftsstaat“⁸ heraus. Einerseits standen die Klöster für eine nicht mehr zeitgemäße Feudalordnung. Sie verhinderten in ihrem Machtbereich den unmittelbaren Durchgriff des Staatsapparates auf die Untertanen.⁹ Zum anderen sah die Staats-

verwaltung in der Kirche als größtem Grundbesitzer eine weitgehend *tote Hand*, in der sich beachtliche Vermögenswerte angehäuften hatten, die nach den zeitgenössischen Vorstellungen keine effiziente Nutzung mehr erkennen ließen.¹⁰ Auch an der staatsloyalen Erziehung der Untertanen war die Kirche dringend angehalten, ihren Beitrag zu leisten. Zielte das Theresianische Schulwesen etwa noch hauptsächlich auf die tiefere Verwurzelung des Katholizismus in den unteren Volksschichten ab¹¹, so hatte die Kirche unter Joseph II. bereits als loyaler Diener am Staat insgesamt zu fungieren. Ihrerseits war es aus der Perspektive des Staates mithin Aufgabe, eine möglichst breite wie direkte Kontaktmöglichkeit des Staates mit seinem Volk herzustellen.¹² Dafür musste allerdings andererseits die einheitliche Ausbildung der Priester (außerhalb der bischöflichen Seminare) und deren regelmäßiges wie standesgemäßes Einkommen garantiert werden.

Dergestalt war klar, dass das *fiskale Element*, die Finanzierung des Staates und seiner neuen Aufgaben, zum Dreh- und Angelpunkt der Reformen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geriet.¹³ Eine dafür vermeintlich ausreichend gut schützenswerte Quelle glaubten der Staat und sein oberster Diener, der Kaiser, im Kirchenvermögen entdeckt zu haben. Die Patente von 1781 bis 1783 regelten in der Folge den Umgang mit jenem Vermögen, das durch die Säkularisierung frei gewordenen und über neu geschaffene Religionsfonds zu verwalten war.¹⁴ Eine völlige Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt war in den katholischen Ländern hingegen nicht durchsetzbar¹⁵, wohl aber eine über die Religionsfonds mithin ausgeübte zentrale Kontrolle. Über diese neu geschaffene Institution gelang es letztlich, Bischöfe wie Klöster fast gänzlich aus der Verwaltung des Kirchenvermögens (und den Entscheidungen darüber) hinauszudrängen.¹⁶ Der aus Kirchenkreisen (gelegentlich bis heute) eingebrachte Vorwurf, damit lediglich Kapital „auf kirchlicher Seite aufzulösen [...] um [es] auf staatlicher Seite in großen Fonds anzuhäufen“¹⁷ ist in dieser Form kaum haltbar. Im Gegenteil, die Mittelverwendung dieser Fonds war streng zweckgebunden, zu Gunsten der Kirche.¹⁸ Das erlöste und im Religionsfond verwaltete Kapital blieb in seiner rechtlichen Natur „fideikommissarisch“, wonach „das ganze geistliche Vermögen nach dessen echtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche als ein für das Beste des Seelenheils und der Armuth bestimmtes Patrimonium anzusehen sei.“¹⁹ Der Staat übte dabei die Verwaltung und – in Person des Kaisers – die letzt entscheidende Instanz aus.²⁰ Indes blieben die Rechtsverhältnisse, also die Frage, wem nun das Eigentum an diesen in den Religionsfonds gelagerten Kirchenvermögen zustand, im Unklaren.

Wenn die Fonds (die – was die katholische Kirche betrifft – in der Folge zu einem einheitlichen Fonds zusammengeführt wurden) auch den geistlichen Ständen als eine der Ursachen ihres persönlichen Machtverlustes erschien, so befand sich nunmehr doch der Staat gegenüber der Kirche in der Pflicht. Der mit dem Religionsfonds geschaffene Modus war insgesamt besser in der Lage, diese zu erfüllen als es die Partikularinteressen regional agierender kirchlicher Institutionen ermöglichen hätten. Eine totale Sequestrierung hingegen hätte hier wahrscheinlich in einem für die Kirche letztlich ungünstigeren Verhältnis resultiert.²¹ Die Weltpriesterschaft

akzeptierte dies weitgehend²², konnte damit doch die langfristige Finanzierung der Schulen sowie der Pfarren sichergestellt werden, freilich nicht selten unter notwendiger Beteiligung der Staatskassen, da der Religionsfonds dazu in der Regel nicht in der Lage war.²³

DER VORWURF einer im Allgemeinen inkonsequenten wie sprunghaft agierenden Politik Josephs II.²⁴ mag sich am Beispiel des katholischen Religionsfonds bestätigt finden. Insgesamt wäre es indes verfehlt, den Josephinismus ähnlich der französischen Aufklärung als von vornherein kirchenfeindlich zu deuten. Die Kompromisshaltung im Hinblick auf das übergeordnete Ganze – der Neuaufstellung des Staates – stand hier deutlich im Vordergrund und war weithin bestimmend.²⁵ „Die josephinischen Reformen – so der Historiker Franz Hermann – entbehren vielfach des geschlossenen, festen Aufbaues. Sie stellten eine Verbindung von finanzpolitischen, sozialreformerischen und reformkirchlichen Absichten dar. Sie können fast alle als einzelne, selbständige Reformwerke angesehen werden, aber auch mit manchem Recht als Teil der großen, umfassenden, im Religionsfonds verkörperten Idee.“²⁶ Dass sich mit dem Religionsfonds auch die zentrale „Idee von der Einheit [... des] Landes verband und diese im josephinischen Staate zur Rechtsauffassung geworden ist“²⁷, trifft letztlich für den katholischen Religionsfonds in seiner Wirkung vielleicht in geringerem Maße zu als für den einzigen ostkirchlichen, den griechisch-orientalischen Religionsfonds der Bukowina. Gerade hier, an der Peripherie des Reiches, zeigten die Reformintentionen Josephs II. bis zur Auflösung der Monarchie die meiste Kontur. Der Bukowinaer Religionsfonds geriet zu einer jener Stellschrauben des Herzogtums, die nicht nur für die ökonomische Ausgestaltung des Kronlandes, sondern auch für die Identitätsstiftung ihrer Bewohner einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag leisteten; mithin ein Grund, den Josephinismus in Forschung und Wahrnehmung seiner Langen Dauer verstärkt auch von den Rändern des Reiches hervorstrahlt ins Blickfeld zu rücken, als dies bisher der Fall war.



Anmerkungen

1. Faktisch war das Vermögen des Fonds durch den Ersten Weltkrieg und die nachfolgende Inflation arg geschädigt worden. Die Finanzierung der Kirche musste daher durch das Konkordat von 1933 neu geregelt werden. Der Religionsfonds selbst wurde 1939 mit der Einführung der Kirchensteuer durch das Deutsche Reich kassiert, womit auch die Aufhebung der staatlichen Patronatsverpflichtung verbunden und der Fonds 1940 de facto aufgelöst worden war; Karl W. Schwarz (2007): Das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 52/3, S. 464-494, hier S. 485 f.; Irene Bandhauer-Schöffmann (2004): Entzug und Restitution im Bereich

- der Katholischen Kirche (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellung und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 22/1), Wien u.a., S. 39ff. De jure jedoch kommt der katholische Religionsfonds in Österreich (nach der formalen Wiedereinsetzung durch den Staatsvertrag 1955, Art. 26) erst 1988 zur Auflösung; vgl. Bundesgesetz v. 22.I.1988 betreffend die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle, BGBl. Nr. 98/1988.
2. Helmut Reinalter (2010): 1790. Tod Joseph II. Aufklärung und Josephinismus. In: Martin Scheutz und Arno Strohmeyer (Hrsg.), Von Lier nach Brüssel. Schlüsseljahre österreichischer Geschichte (1496-1995), Wien, S. 153-165, hier S. 153.
 3. Michael Maurer (1999): Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert (=Enzyklopädie Dt. Geschichte 51), München, S. 84; Werner Ogris (1981): Joseph II. Staats- und Rechtsreformen. In: Peter F. Barton (Hrsg.), Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II, ihren Voraussetzungen und ihren Folgen (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, Zweite Reihe, Band VIII), Wien, S. 109-151, hier S. 151; Anton Schindling (1997): Aspekte des „Josephinismus“. Aufklärung und frühjosephinische Reformen in Österreich. Ein Essay zu dem klassischen Werk Eduard Winters. In: Erich Donnert (Hrsg.), Europa in der Frühen Neuzeit (= Festschrift f. Gunter Mühlpfordt zum 75. Geburtstag; Aufbruch zur Moderne 3), Weimar u.a., S. 683-690, hier S. 690.
 4. Schindling (1997), S. 683 (vgl. Anm. 3).
 5. Helmut Reinalter (Hrsg.) (1993): Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen (=Schriftenreihe der Intern. Forschungsstelle Demokrat. Bewegungen in Mitteleuropa 1770-1850, 9), Frankfurt a. M. u.a., S. 8; vgl. Dslb. (2008): Josephinismus als aufgeklärter Absolutismus – ein Forschungsproblem? Gesellschaftlicher Strukturwandel und thesianisch-josephinische Reformen. In: Wolfgang Schmale, Renate Zedinger und Jean Mondot (Hrsg.), Josephinismus – eine Bilanz (Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. 22), S. 19-33.
 6. Vgl. Hermann Franz (1908): Studien zur kirchlichen Reform Joseph II., mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgau, Freiburg i. B.; Bernhauer (1989): Kirche sowie Vincenc Rajšp (2002): Die Religionsfonds auf dem Gebiet des heutigen Slowenien und der Ankauf der Wälder in Oberkrain durch den Krainer Religionsfond. In: Alenka Šelih (Hrsg.), Država in cerkev (=Razprave. Slovenska Akademija Znanosti in Umetnosti, Razreda Zgodovinske in Družbene Vede 19), Ljubljana, S. 433-442.
 7. Vgl. Karl Gutkas et al. (Hrsg.): Österreich zur Zeit Kaiser Joseph II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst (Stift Melk 29.III.-2.XI.1980 Niederösterreichische Landesausstellung), Wien.
 8. Schindling (1997), S. 688 (vgl. Anm. 3).
 9. Ogris (1981), S. 122 u. 136 (vgl. Anm. 3).
 10. Karl Otmar Freiherr v. Aretin (1985): Der Josephinismus und das Problem des katholischen aufgeklärten Absolutismus. In: Richard G. Plaschka et al. (Hrsg.) (1985), Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II., Band 1, Wien, S. 509-524, hier S. 515.
 11. Schindling (1997), S. 688 (vgl. Anm. 3).
 12. Fritz Valjavec (1945²): Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, Wien, S. 62 u. 65.

13. Georgine Holzknacht (1914): Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete (=Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 11), Innsbruck, S. 66 u. 79.
14. Verwendung des Vermögens der aufgehobenen Klöster, Kropatschek, Handbuch II, S. 272; abgedruckt in Harm Klueting (Hrsg.) (1995): Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt, S. 295 Nr. 121; im Überblick Max v. Hussarek (1909): Religionsfonds. In: Ernst Mischler und Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen Rechtes, Band 4 (R-Z), S. 92-103, hier S. 92.
15. Herbert Rieser (1963): Der Geist des Josephinismus und sein Fortleben. Der Kampf der Kirche um ihre Freiheit, Wien, XI; Aretin (1985) S. 521 (vgl. Anm. 10).
16. Friedrich Hörtnagl (1950): Die Stellung der Religionsgesellschaften im österreichischen Kaiserstaate zur Zeit Maria-Therσίας und Josefs II., Dissertation Universität Innsbruck, Innsbruck, S. 106.
17. Rieser (1963), S. 43 (vgl. Anm. 15).
18. Sebastian Brunner (1874): Joseph II. Charakteristik seines Lebens, seiner Regierung und seiner Kirchenreform, mit Benutzung archivalischer Quellen, Freiburg i. B., S. 200 u. 225; a. d. Kabinettschreiben Joseph II. a. Graf Blümegen 27.II.1782, zit. nach Hussarek (1909), S. 92 (vgl. Anm. 14).
19. Carl Hock und Hermann I. Bidermann (1879): Der österreichische Staatsrath (1760-1848). Eine geschichtliche Studie, Wien, S. 418.
20. Dieter Binder (1999): Religionsfonds. In: Walter Kasper (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg u.a., Band 8, Spalte 1049.
21. Franz (1908), S. 252 (vgl. Anm. 6).
22. Valjavec (1945²), S. 66 (vgl. Anm. 12).
23. Franz (1908), S. 119 f. u. 254 (vgl. Anm. 6).
24. Schindling (1997), S. 690 (vgl. Anm. 3).
25. Aretin (1985), S. 519 (vgl. Anm. 10).
26. Franz (1908), S. VI (vgl. Anm. 6).
27. Ebd.

Abstract

Josephinismus: A little investigated regional phenomenon?

The policies of Joseph II were sometimes described as somewhat inconsistent, as indicated, for example, by the seizure of the religious funds belonging to the Catholic Church. However, as in the case of the French Enlightenment, it would be wrong to consider Josephinismus as being from the very beginning fundamentally hostile to the church. On the contrary, a tendency to seek a compromise can be clearly seen in the background and its basic elements can be identified.

Keywords

Joseph II, Catholic Church, fiscal measures